

...) Bei der weiteren Durchsuchung wurden T-Shirts mit Aufdrucken, wie „Free Lina“, „Welcome to hell“, „Feuer und Flamme“, „G20 Hamburg 2017“ gefunden, die Einstellungen zu Politik, Gerechtigkeit, Ungerechtigkeit vermuten lassen, die jedoch durch die im GG manifestierte Meinungsfreiheit geschützt, also nicht verboten sind.

Der Beschuldigte bestreitet, der Verfasser des Artikels „Fascho-Wärterinnen und Repression in Moabit“, veröffentlicht am 28.04.2021 bei „C4F“, zu sein.

Die bei der Durchsuchung sichergestellten Schreiben sind als Beweis dafür, daß der Beschuldigte der Verfasser des o.g. Artikels ist, mehr als ungeeignet.

Eines dieser Schreiben, adressiert an die Senatsverwaltung für Justiz wird kaum in dem Stil jenes Artikels abgefaßt sein. Der Beschuldigte, wie sicher die Mehrzahl der Verurteilten, wird sich gegenüber einer Behörde eines anderen Ausdrucks befleißigen, als auf einer Seite im Internet, auf der kritische Themen vor dem Hintergrund der Anonymität veröffentlicht werden.

Das Schreiben „Persönlicher Bericht“ vom 28.01.2021 war [Anmerkung C4F: bericht von Kay auf unserem Blog] , im Zusammenhang mit einer Klage auf Schadenersatz wegen unzulässiger körperlicher Durchsuchung in der U-Haft, Gegenstand eines Gerichtsverfahrens. Der Klage wurde entsprochen, Herr Schedel erhielt 1.000,00 € Schadenersatz.

Ein Vergleich der Formulierungen, des Schreibflusses, des Schreibstils, des Hangs zur Ironie dieses „Berichts“ mit dem in Rede stehenden Artikel, läßt nicht den Schluß, beide Schriftstücke stammen vom selben Urheber, zu.

Sofern sich der Vorwurf darauf stützt, der Artikel sei von einem Gefangenen K. den Herausgebern von „C4F“ zur Verfügung gestellt, findet sich in diesem Artikel diese Formulierung nicht und auch kein anderweitiger Hinweis auf den Beschuldigten.

In dem Artikel ist die Rede von, ich zitiere: „... zu den folgenden Schilderungen eines Gefangenen, ...“.

Selbst wenn in diesem Artikel von einem „Gefangenen K.“ die Rede wäre, verböte sich der Schluß, es handele sich hierbei zweifelsfrei um den Beschuldigten.

Die Verwendung einer Abkürzung, bestehend aus einem Buchstaben mit Punkt, in den Medien, meint den Anfangsbuchstaben des Nachnamens.

Unüblich ist, den Vornamen abzukürzen. Der Vorname wird vollständig veröffentlicht, der Nachname durch den Anfangsbuchstaben gekennzeichnet.

Dieses „K“ könnte für Krause, Kieling, Kaiser oder Kiewetter stehen, nicht aber für Schedel.

Und wessen Identität verriet der Name Kay, wäre er angegeben? Erstens muß der nicht stimmen, zweitens gibt es sicher deutlich mehr als einen Gefangenen dieses Namens.

Der Artikel „Fascho-Wärterinnen und Repression in Moabit“ enthält keinen Hinweis auf die Person des Beschuldigten als Verfasser. Gleichfalls fehlen Hinweise, aus denen der Name des Beschuldigten herzuleiten wäre.

Der Artikel „Berichte aus dem Knast Moabit“, erschienen am 18.07.2020, wird nach einem Zitat eingeleitet mit, ich zitiere: „Der Gefangene K. schildert in mehreren Berichten ...“.

Obzwar der Artikel nicht Gegenstand der Strafanzeige/des Strafantrags ist, gelten die oben gemachten Ausführungen bzgl. der Abkürzung des Namens.

Die Tatsache, daß der Beschuldigte im Zeitraum 03.03.2020-11.05.2021 Kontakte zur Internetplattform „Kontapolis.info“ sowie im Juni/Juli 2020 zu „C4F“ hatte, ist weder Indiz, schon gar kein Beweis dafür, daß er den hier gegenständlichen Artikel schrieb.

Beide Plattformen stehen Strafgefangenen sowie deren Angehörigen, aber auch unbeteiligten Kritikern des Strafvollzugs in verschiedenen Bundesländern zur Verfügung.

Dort zu lesen oder etwas zu schreiben, kollidiert (noch) nicht mit den Grundrechten auf Presse- und Meinungsfreiheit.

Weitere Tatsachen und Hinweise, die den Verdacht der üblen Nachrede entkräften:

In der Einleitung schreibt „C4F“, Zitat: „... im Gegensatz zu der folgenden Schilderung eines Gefangenen ...“, während die Redaktion bei Artikeln vom Beschuldigten bspw. formulierte: „... der Gefangener K.“ oder, wie bei anderen Autoren auch den Vornamen nennt. Das geschieht mit dem Einverständnis des jeweiligen Autors. Der Beschuldigte versteckt sich nicht hinter seinen Artikeln und der Meinung, die er damit kundtut, sondern steht dazu und ließ folglich den Vornamen veröffentlichen.

Der Schreibstil, in dem der dem Beschuldigten unterstellte Artikel abgefaßt ist, entspricht keineswegs dessen Schreibstil.

Der Verfasser des Artikels „Fascho-Wärterinnen und Repression in Moabit“ gendert:

Weder in den sichergestellten Schriftstücken noch auf der Homepage von „C4F“ oder in älteren Schriftstücken, die beim Beschuldigten zahlreich vorhanden sind, findet sich ein Hinweis darauf, daß er zu irgendeiner Zeit diese Sternchen-Schreibweise anwandte.

Der Verfasser formuliert in der dritten Person Singular.

Hingegen schreibt der Beschuldigte grundsätzlich in der Ich-Form, also im eigenen Namen, und stellt seine Sicht auf die Dinge direkt dar; er versteckt sich nicht hinter einer (imaginären) Person.

Der Verfasser benutzt die Begriffe „Wärter/Wärterin, wenn er Schließer oder andere Bedienstete der JVA meint.

Dagegen verwendet der Beschuldigte grundsätzlich Bezeichnungen wie „Schluse, Schlusen, Schließer oder Bedienstete“.

Das Gleiche gilt für die Begriffe „Gefangener, Mitgefangener“. Der Beschuldigte verwendet die feminine oder maskuline Form des Geschlechts und benutzt die entsprechende Form des Wortes „Schutzbefehlener“.

Das Wort „Schergen“ verwendet der Beschuldigte überhaupt nicht. Er spricht grundsätzlich von „Schluse, Schlusen, Schließern oder Bediensteten“.

Auch gehört der Begriff „Fascho“ nicht zum Sprachschatz des Beschuldigten.

Der Autor dieses Textes wechselt beständig die Personen- und Zeitform, wogegen der Beschuldigte konsequent bei einer Form bleibt.

Grundsätzlich bezeichnet der Beschuldigte die Zelle als „Suite“ und seltener als „Begegnungszelle“.

Über diese gravierenden Unterschiede hinaus enthält der Text eine Reihe von Kenntnissen, wie z.B. die Gründung der Abt. SI in der JVA Moabit (2019) durch Frau Anke Stein. Aber auch die Vornamen der Bediensteten und daß der aus Bielefeld stammende, in Steglitz wohnende Bedienstete Wickerat Windhunde züchte, der Bedienstete Oelze im Märkischen Viertel wohne und dessen Pick-up am 01.01.2021 in Brand gesetzt worden sei, der Bedienstete Blob aus Berlin-Buchholz stamme - Kenntnisse, die der Beschuldigte nicht hat, die ihm zudem nicht bekannt sein können, weil sie teilweise zu einer Zeit geschahen, als er noch nicht in der JVA Moabit einsaß. Kenntnis über diese privaten Interna erlangte der Beschuldigte erst durch diesen Artikel im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren.

Woher solle er die Vornamen der Mitarbeiter der Abt. SI kennen? Sie stellen sich, wenn überhaupt, nur mit ihren Nachnamen vor.

Die Namen dieser Mitarbeiter erfuhr der Beschuldigte erst, nach Kenntnis dieses Artikels.

Überdies hält sich sein Interesse an persönlichen Informationen über die einzelnen Mitarbeiter in Grenzen; das gebietet schon die Stellung, auch ist der Alltag im Vollzug nicht die Basis für persönliche Kontakte.

Erstaunlich jedoch ist, wie freizügig einige Mitarbeiter in der Preisgabe bestimmter Informationen und Meinungen zu sein scheinen. Ein wenig Distanz im Umgang mit den Inhaftierten wäre, auch aus Gründen des Respekts sowie der daraus resultierenden Akzeptanz von Vorteil.

Weitere Angaben in diesem Artikel, wie die Anzahl der Mitarbeiter in der Abt. SI sind dem Beschuldigten gleichfalls unbekannt. Auch das sind Dinge, die offiziell nicht bekannt gegeben werden und für den Beschuldigten nicht von Belang. Sein Augenmerk und seine Beobachtungen waren in der JVA Moabit auf Ereignisse und Vorkommnisse gerichtet, wie aus den Texten ersichtlich, die aus seiner Feder stammen.

Sofern in diesem Text Begriffe wie „faschistische Wärter“ und „Feinde“ (natürlich in Sternchen-Schreibweise) Verwendung finden, steht dem nicht nur entgegen, daß der Beschuldigte, wie ausgeführt, diese Schreibform nicht benutzt, er gendert generell nicht.

Überdies wandte/wendet er den Begriff „faschistisch“ auf die Bediensteten und die Umstände im Vollzug nicht an. Nach seiner Überzeugung minimiert die Verwendung dieses Wortes, angewandt auf die heutige Zeit oder auf den Alltag im Vollzug, die faschistischen Gräueltaten Deutschlands in den Jahren 1933-1945, macht sie klein; verhöhnt auch damit einmal mehr die Opfer.

Von einem TV-Gerät, das mutwillig fallengelassen worden sein soll, war auf der Station, auf der der Beschuldigte in Moabit untergebracht war (TA1, C1 bis C2) nichts bekannt. Ungeachtet dessen ergibt diese Story keinen Sinn, denn diese Geräte müssen von den Gefangenen gemietet werden, sie sind Eigentum der Senatsverwaltung für Justiz. Weil das dem Beschuldigten bekannt ist, schreibe er eine solche Geschichte nicht für die Öffentlichkeit.

Ferner läßt der Verfasser den Leser wissen, daß ihm „öfters“, also mehrmals, Tabak geklaut worden sei.

Dem Beschuldigten kam hingegen nur einmal, nämlich am 29.03.2021, Tabak abhanden. Weshalb sollte er in dieser Weise lügen? Es gibt doch so viele wahre Vorfälle (wie man in der Zeitschrift „der lichtblick“ oder auf den hier genannten Portalen lesen kann, die von ganz anderer Tragweite sind.

Außerdem untergrübe das seine Glaubwürdigkeit - kein Bonus für den Beschuldigten, wenn er weiterhin Artikel schreiben möchte. Auf diese Weise könne er der Gerechtigkeit nicht dienen.

Augenscheinlich ist, die Redakteure von „C4F“ verknüpften bei diesem Artikel Auszüge aus einer Zuschrift, gekennzeichnet durch Anführungszeichen, mit eigenen Gedanken. Bei in Augenscheinnahme des originären Artikels bei „C4F“ sollte dessen Verfasser zu ermitteln sein.

Sofern in einem Eintrag vom 15.05.2021 im Datensystem der JVA zu lesen ist, Zitat: *„Herr Schedel ist maßgeblich an der Herausgabe einer im Internet geführten Propagandaseite gegen die Justiz beteiligt und gilt dort als Schriftsteller. Dort erwähnt er komplette Namen der Bediensteten mit deren Aussehen und Handlungen aus der vorhergehenden Anstalt Moabit.“*, muß die Frage erlaubt sein, woher er - der Schreiber dieser Eintragung - seine, doch sehr bestimmt anmutenden Informationen nahm?

Die hier behauptete maßgebliche Beteiligung an der Herausgabe bestreitet der Beschuldigte vehement; weder gehört er zur Redaktion noch finanziert er ganz oder anteilig diese „Propagandaseite“.

Den Beschuldigten als „Schriftsteller“ bei „C4F“ zu bezeichnen, scheint deutlich verfehlt. Er schreibt zum einen nur gelegentlich Artikel aus eigenem Erleben, zum anderen verdient er damit kein Geld; erkor das Schreiben nicht zu seiner Profession. Jemand, der hin und wieder Artikel veröffentlicht, ist kein Schriftsteller, allenfalls ein Autor.

Diese Eintragung ist ausschließlich dazu angetan, abgesehen vom fehlenden Wahrheitsgehalt, den Beschuldigten zusätzlich zu belasten.

Wie die Polizei in ihrem Vermerk vom 07.06.2021 (Bl. 14 d.A.) feststellt, wurde, nach Rücksprache mit dem LKA 52 AE, in Erfahrung gebracht, die angegebene Internetseite „farfreedomm“ ist nicht aufrufbar, auch nirgends archiviert.

Hingegen existiert die genannte Seite „Kontrapolis“ und ist auch bekannt. Allerdings sind die genannten Berichte und Namen dort nicht zu erkennen.

Der Beschuldigte bestreitet den Vorwurf.

Er räumt ein, für „C4F“ den ein oder anderen Artikel geschrieben zu haben, um Mißstände, Gesetzes- und Menschenrechtsverletzungen, Repressalien oder willkürliches Handeln im Vollzug öffentlich zu machen.

Er kennt die Initiatoren/Redaktionen dieser Onlineportale nicht, möchte sie auch nicht kennen.

Auf die Homepage hatte/hat er keinen Zugriff, ist nicht Betreiber Administrator dieser Seiten.

Allein die Betreiber entscheiden, was sie und in welcher Weise sie veröffentlichen.

Der Beschuldigte ist bei weitem nicht der einzige Gefangene, auch nicht aus der JVA Moabit, der sich an diese Portale wendet; das zeigt die Fülle, aber auch die unterschiedlichen Themen der Artikel.

Zur Kenntnis wird gegeben, am 21.07.2021 erschien ein weiterer Artikel von einem Gefangenen aus der JVA Moabit, Titel „Fascho-Wärter geoutet“ (Kopie anbei), der ähnlich gehalten ist, wie der Artikel, dessen Urheberschaft dem Beschuldigten unterstellt wird.

Zu dieser Zeit befand sich der Beschuldigte bereits mehr als zwei Monate in der JVA Neuruppin-Wulkow. Weder verfügte er über Hintergrundwissen noch hatte er Interesse, irgendwelche Angelegenheiten in der JVA Moabit zu verfolgen, gar zu publizieren.

Abschließend bleibt festzustellen, die Ergebnisse der Ermittlungen ergeben keinen Beweis, nicht einmal den Anhalt für die Verwirklichung des dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftatbestandes der üblen Nachrede.

Der Beschuldigte ist nicht hinreichend verdächtig, mit einer Verurteilung dürfte nicht zu rechnen sein.

Es wird angeregt, das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Schedel, gem. § 170 II StPO, einzustellen.